

<p>Bezeichnung des Entwurfs Entwurf einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an Marktteilnehmer, die befugt sind, Kennzeichnungen auf Verpackungsmaterial aus Holz, auf Holz oder auf anderen Gegenständen anzubringen</p> <p>Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>Die für den Entwurf verantwortliche Person im Rang eines Ministers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs Michał Kołodziejczak Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>Kontakt Daten der für den Entwurf verantwortlichen Person Krzysztof Kielak 22 623 10-17 krzysztof.kielak@minrol.gov.pl Iwona Pękala-Popek 22 623 26 79 iwona.pekala-popek@minrol.gov.pl</p>	<p>Vorbereitet am: 10 April 2024</p> <p>Durchführungsvorschriften für dieses Gesetz.</p> <p>Quelle: Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Februar 2020 über den Schutz von Pflanzen gegen Schädlinge (Gesetzblatt 2023 Pos. 301)</p> <p>Nr. in der Liste der Gesetzgebungsarbeiten des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: 19</p>
--	---

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Während der mehrjährigen Anwendung der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 25. November 2020 über die Anforderungen an Marktteilnehmer, die befugt sind, Kennzeichnungen auf Verpackungsmaterial aus Holz, auf Holz oder auf anderen Gegenständen anzubringen, wurden die folgenden Probleme ermittelt, die eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften erfordern:

(1) es wurden Schwierigkeiten bei der Einstellung geeigneter Mitarbeiter mit Ausbildung gemäß der geltenden Verordnung durch Wirtschaftsbeteiligte festgestellt, die berechtigt sind, das Verpackungsmaterial aus Holz pflanzengesundheitlichen Behandlungen zu unterziehen;

(2) es war notwendig, die Bestimmungen der geänderten Verordnung über die Häufigkeit der Messungen der Holz- und Lufttemperatur in Kammertrocknern oder anderen Vorrichtungen, die für die Kammertrocknung von Verpackungsmaterial aus Holz bestimmt sind, zu berichtigen (in der entsprechenden Bestimmung sollte angegeben werden, dass Messungen „in Abständen von

höchstens 5 Minuten“ durchgeführt werden sollten). Durch die derzeitige Bestimmung werden sowohl die an der Kennzeichnung von Verpackungsmaterial aus Holz beteiligten Wirtschaftsbeteiligten als auch die sie überwachenden Personen in die Irre geführt.

Es wurde auch ein Auslegungsproblem in Bezug auf die Anforderung festgestellt, dass Kammertrockner und andere Vorrichtungen, die eine Wärmebehandlung ermöglichen, sowie Begasungsräume oder -kammern dauerhaft zu platzieren sind, was in dieser Änderung gelöst werden muss und dass ein dauerhafter Standort für diese Geräte, Räume und Kammern vorgeschrieben wird.

2. Die empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Mit dem Verordnungsentwurf wird die Liste der Berufe, die das Recht zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Behandlungen für Verpackungsmaterial aus Holz gewähren, um sechs Berufe erweitert, die nach dem Abschluss an einer Berufsschule der ersten Stufe erworben wurden, und einen Beruf, der nach Abschluss an einer Berufsschule der zweiten Stufe erworben wurde.

Ferner wird vorgeschlagen, den Inhalt des Studienprogramms, mit dem die Durchführung solcher Behandlungen zugelassen wird, auf den Bau, den Betrieb oder die technische Bewertung von Maschinen und Geräten für die Holzerzeugung auszuweiten.

Ferner ist vorgesehen, dass Personen, die nicht über die in der geänderten Verordnung genannte Ausbildung verfügen, zur Durchführung der oben genannten Behandlungen ermächtigt werden können, wenn sie bei der amtlichen Untersuchung den Test in dem im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Umfang der Kenntnisse ablegen.

Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f erster Gedankenstrich des Verordnungsentwurfs zu berichtigen.

Mit dem Verordnungsentwurf wird auch ein neuer Absatz 9a in die geänderte Verordnung eingefügt, der Anforderungen an Kammern oder Einrichtungen sowie Räume, in denen Wärmebehandlung oder Begasung durchgeführt wird, festlegt. Diese Kammern, Vorrichtungen und Räume dürfen nicht mobil sein und müssen dauerhaft installiert sein. Zweck dieser Bestimmung ist es, die Wiederholbarkeit der Bedingungen zu gewährleisten, unter denen Holzverpackungen einer Wärmebehandlung und Begasung unterzogen werden, und die Sicherheit der diese Vorgänge durchführenden Personen zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der gängigen Praxis, so dass keine Übergangsbestimmungen erforderlich sind.

Die oben genannten Ziele können nicht mit nichtlegislativen Maßnahmen erreicht werden.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere in den Mitgliedstaaten der OECD/EU, gelöst?

Der Internationale Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 – Regelung von Verpackungsmaterial aus Holz im internationalen Handel (ISPM – 15) verpflichtet alle Länder, die das am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichnete Internationale Pflanzenschutzübereinkommen ratifiziert haben (Gesetzblatt 2001, Nummer 151 und Gesetzblatt 2007, Pos. 485). Die in der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 25. November 2020 enthaltenen Lösungen bezüglich der Anforderungen an Personen, die Verpackungsmaterial aus Holz der im ISPM-15 vorgesehenen Behandlung unterziehen, sind nationale Lösungen. Es liegen keine Daten zu anderen verfügbaren Lösungen vor, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der OECD angewandt werden.

4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkung
Betreiber, die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 zur Kennzeichnung von Holz berechtigt sind	783 Betreiber, die am 31.12.2022 bei der Staatsinspektion für Pflanzengesundheit und Saatgutkontrolle registriert waren.	Tätigkeitsbericht der Hauptaufsichtsbehörde für Pflanzengesundheit und Saatgutkontrolle	Erleichterung der Gründung und des Betriebs von Unternehmen durch: 1. Erweiterung der Liste der Berufe und Studienfächer, die pflanzengesundheitliche Behandlungen und die Anbringung von Kennzeichnungen auf dem Verpackungsmaterial aus Holz, dem Holz oder anderen Gegenständen zulassen, 2. Einführung der Möglichkeit, die Kenntnisse zu überprüfen, die für die Durchführung pflanzengesundheitlicher Behandlungen erforderlich sind, und die oben genannten Kennzeichnungen bei amtlichen Kontrollen anzubringen.

		Erläuterung der Bestimmungen.
5. Informationen über den Umfang und die Dauer der Konsultationen und Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse		
<p>Der Verordnungsentwurf wurde unter anderem mit Sozial-Berufsverbänden und Einrichtungen konsultiert, die in dem unter diese Verordnung fallenden Bereich tätig sind.</p> <p>Im Rahmen der Konsultation richtete sich der Verordnungsentwurf an folgende Betreiber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Polnische Verpackungskammer [Polska Izba Opakowań];2. Polnische Wirtschaftskammer für Holzindustrie [Polska Izba Gospodarcza Przemysłu Drzewnego];3. Verband der Handelsvereinigungen landwirtschaftlicher Hersteller [Federacja Branżowych Związków Producentów Rolnych];4. Nationalrat der Landwirtschaftskammern [Krajowa Rada Izb Rolniczych];5. Business Centre Club;6. Federacja Konsumentów [Verbraucherverband];7. Polnischer Verband von Genossenschaftsvereinigungen und landwirtschaftlichen Organisationen [Federacja Związków Kółek i Organizacji Rolniczych RP];8. Verband der Vereinigungen von Arbeitgebern-Pächtern und landwirtschaftlichen Eigentümern [Federacja Związków Pracodawców-Dzierżawców i Właścicieli Rolnych];9. Forum der Gewerkschaften [Forum Związków Zawodowych];10. Nationale Sektion der Pflanzenschutzmitarbeiter im Hauptvorstand der Gewerkschaft der Landarbeiter in Polen [Krajowa Sekcja Pracowników Ochrony Roślin przy Zarządzie Głównym Związku Zawodowego Pracowników Rolnictwa w RP];11. Nationale Vereinigung zur Reform der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [Krajowy Związek Rewizyjny Rolniczych Spółdzielni Produkcyjnych];12. Nationale Vereinigung der Landwirte, Genossenschaften und der landwirtschaftlichen Organisationen [Krajowy Związek Rolników, Kółek i Organizacji Rolniczych];13. „Solidarität“ Unabhängige autonome Gewerkschaft der individuellen Landwirte		

[Niezależny Samorządny Związek Zawodowy Rolników Indywidualnych „Solidarność“];

14. Gesamtpolnischer Gewerkschaftsverband [Ogólnopolskie Porozumienie Związków Zawodowych];

15. Polnische Gewerkschaft der Landwirte [Polski Związek Zawodowy Rolników];

16. Polnischer Pflanzenschutzverband [Polskie Stowarzyszenie Ochrony Roślin];

17. Polnische Vereinigung für Schädlingsbekämpfung [Polskie Stowarzyszenie Pracowników Dezynsekcji, Deratyzacji i Dezynfekcji];

18. Rat für sozialen Dialog in der Landwirtschaft [Rada Dialogu Społecznego w Rolnictwie];

19. Landwirtschaftssekretariat der Nationalkommission „Solidarität“ [Sekretariat Rolnictwa Komisji Krajowej NSZZ „Solidarność“];

20. Wissenschaftlich-technische Vereinigung landwirtschaftlicher Ingenieure und Techniker [Stowarzyszenie Naukowo-Techniczne Inżynierów i Techników Rolnictwa];

21. Verband der polnischen Hersteller von Pflanzenschutzmitteln [Stowarzyszenie Polskich Producentów Środków Ochrony Roślin];

22. Polnischer Handwerksverband [Związek Rzemiosła Polskiego];

23. „Solidarität“ Gewerkschaft der Polnischen Landwirte [Związek Zawodowy Rolników Rzeczpospolitej „Solidarni“];

24. „Selbstverteidigung“ Gewerkschaft der Landwirtschaft [Związek Zawodowy Rolnictwa „Samoobrona“];

25. „Heimat“ Gewerkschaft der Landwirte [Związek Zawodowy Rolników „Ojczyzna“];

26. Forschungszentrum für Untersuchungen an Arten von Anbaupflanzen [Centralny Ośrodek Badania Odmian Roślin Uprawnych];

27. Landwirtschaftliches Beratungszentrum [Centrum Doradztwa Rolniczego];

28. Forstforschungsinstitut [Instytut Badawczy Leśnictwa];

29. Institut für Pflanzenschutz – Nationales Forschungsinstitut [Instytut Ochrony Roślin – Państwowy Instytut Badawczy];

30. Institut für Umweltschutz — Nationales Forschungsinstitut [Instytut Ochrony Środowiska

– Państwowy Instytut Badawczy]

31. Institut für Gartenbau – Nationales Forschungsinstitut [Instytut Ogrodnictwa – Państwowy Instytut Badawczy];

32. Forschungsnetzwerk Łukasiewicz, Institut für Technologie in Posen —
Zentrum für Holztechnologie [Sieć Badawcza Łukasiewicz, Poznański Instytut Technologiczny – Centrum Technologii Drewna];

33. Institut für Bodenkunde und Pflanzenanbau – Nationales Forschungsinstitut [Instytut Uprawy Nawożenia i Gleboznawstwa – Państwowy Instytut Badawczy];

34. Institut für Naturfasern und Arzneipflanzen [Instytut Włókien Naturalnych i Roślin Zielarskich];

35. Polnischer Pflanzenschutzverband [Polskie Towarzystwo Ochrony Roślin];

36. Polnisches Nationalkomitee EPAL [Polski Komitet Narodowy EPAL];

37. Arbeitgeberverband, Polnische Gruppe der Hersteller von Holzverpackungen [Związek Pracodawców Polska Grupa Producentów Opakowań Drewnianych];

38. Verband der Hersteller und Exporteure von Holzpaletten in Polen [Związek Producentów i Eksporterów Palet Drewnianych w Polsce];

39. Stowarzyszenie Naukowo-Techniczne Inżynierów i Techników Leśnictwa i Drzewnictwa [Wissenschaftlich-technische Vereinigung der Ingenieure und Techniker für Forstwirtschaft und Holz].

Der Verordnungsentwurf wurde auch auf der Website des Öffentlichen Informationsblatts des Regierungszentrums für Gesetzgebung unter der Registerkarte „Gesetzgebungsverfahren der Regierung“ veröffentlicht.

Die Konsultationen wurden gemäß den Bestimmungen des Beschlusses № 190 des Ministerrates vom 29. Oktober 2013 – Geschäftsordnung des Ministerrates (Polnisches Amtsblatt „Monitor Polski“, 2022, Pos. 348) und Artikel 19 des Gewerkschaftsgesetzes vom 23. Mai 1991 (Gesetzblatt 2022, Pos. 854) und Artikel 16 des Gesetzes über Arbeitgeberorganisationen vom

(getrennt)											
Finanzierungsquelle n	Die Verordnungen erfordern keine Finanzierung.										
Zusätzliche Informationen, einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen gemachten Annahmen	Das Inkrafttreten der Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt und die Haushalte der lokalen Gebietskörperschaften. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden die Ausgaben und Einnahmen des Staatshaushalts nicht verändert.										
7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Unternehmertum, einschließlich des Betriebs der Unternehmen, sowie auf Familien, Bürger und private Haushalte											
Auswirkungen											
Zeit (in Jahren) seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0-10)			
Monetär ausgedrückt (in Millionen PL N, festgelegte Preise für [Jahr])	Großunternehmen	Keine unmittelbaren Auswirkungen.						-			
	Kleinstunternehmen, kleine und mittelständige Unternehmen	Keine unmittelbaren Auswirkungen.						-			
	Familien, Bürger und Haushalte	Keine unmittelbaren Auswirkungen.						-			
	ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-			
Nicht monetär ausgedrückt	Großunternehmen	Positiv. Verbesserter Zugang zu Beschäftigten mit Ausbildung gemäß der Verordnung und die Möglichkeit, Arbeitnehmer ohne Ausbildung entsprechend den Vorgaben der Verordnung angemessen zu schulen.									
	Kleinstunternehmen,	Positiv. Verbesserter Zugang zu Beschäftigten mit									

	kleine und mittelständige Unternehmen	Ausbildung gemäß der Verordnung und die Möglichkeit, Arbeitnehmer ohne Ausbildung entsprechend den Vorgaben der Verordnung angemessen zu schulen.
	Familien, Bürger und Haushalte	Keine unmittelbaren Auswirkungen.
	Marktteilnehmer, die zur Kennzeichnung des Holzes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 berechtigt sind	Erleichterung der Beschäftigung von Arbeitern.
Nicht messbar	-	Der Verordnungsentwurf berührt nicht die wirtschaftliche oder soziale Position von Familien, Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen.
Zusätzliche Informationen, einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen gemachten Annahmen	Die Verordnung verstößt nicht gegen die Bestimmungen des Unternehmensgesetzes vom 6. März 2018 (Gesetzblatt von 2024, Pos. 236). Die Verordnung erlegt den Unternehmen weder Beschränkungen noch Verwaltungspflichten auf.	
8. Änderung der regulatorischen Belastung (einschließlich Offenlegungspflichten) durch den Entwurf		
<input type="checkbox"/> nicht zutreffend		
Die Belastungen liegen außerhalb der von der EU ausdrücklich vorgeschriebenen Belastung (Einzelheiten – sind der Rückseite der	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kompatibilitätstabelle zu entnehmen).	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend	
<input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verkürzung der Zeit zur Regelung der Angelegenheit <input type="checkbox"/> andere:	<input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Dokumente <input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verlängerung der Zeit zur Regelung der Angelegenheit <input type="checkbox"/> andere:	
Die eingeführten Belastungen sind für die Digitalisierung geeignet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Die Verordnung erlegt den Bürgern keine Aufgaben auf.		
9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt		
<p>Mit der Verordnung wird die Liste der Berufe, die zur Durchführung von Kennzeichnungen auf Verpackungsmaterial aus Holz, auf Holz oder auf anderen Gegenständen zugelassen sind, um sechs Berufe erweitert, die nach dem Abschluss an einer Berufsschule der ersten Stufe erworben wurden, und einen Beruf, der nach Abschluss an einer Berufsschule der zweiten Stufe erworben wurde, und ermöglicht Personen, die nicht über die in der geänderten Verordnung genannte Ausbildung verfügen, die oben genannten Behandlungen durchzuführen, wenn sie bei der amtlichen Prüfung die Prüfung im Rahmen der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Kenntnisse ablegen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Möglichkeit für Personen mit einer Berufsausbildung der ersten Stufe und einer Berufsausbildung der zweiten Stufe im Sinne der Änderung sowie für Personen ohne Ausbildung in der Industrie erhöht, eine Beschäftigung in Einrichtungen zu finden, die mit der Kennzeichnung von Verpackungsmaterial aus Holz befasst sind.</p>		
10. Auswirkungen auf andere Bereiche		
<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> regionaler Ruf und Entwicklung <input type="checkbox"/> Ordentliche, Verwaltungs- oder Militärgerichte	<input type="checkbox"/> Demographie <input type="checkbox"/> Staatseigentum	<input type="checkbox"/> Computerisierung <input type="checkbox"/> Gesundheit
Erörterung der Auswirkungen	Ziel der Verordnungen über die Kennzeichnung von Holz und Holzverpackungen ist es, das Risiko der Ausbreitung von Schädlingen zu verringern, die mit und in Holz mitgeführt werden, das hauptsächlich für	

	Waldpflanzen schädlich ist.
11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes	
Die in Nummer 1 genannten Probleme werden am Tag des Inkrafttretens der Verordnung, d. h. 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung, gelöst.	
12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs bewertet, und welche Maßnahmen werden ergriffen?	
Die Funktionsweise der Vorschriften des Entwurfs wird fortlaufend bewertet.	
13. Anhänge (wichtige Referenzdokumente, Studien, Analysen usw.)	
Keine	